



Satzung

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Name und Sitz.....	3
3. Zweck des Vereins	3
4. Mittelverwendung und Steuerbegünstigung	3
5. Mitgliedschaft.....	4
5.1. Beginn der Mitgliedschaft	4
5.1.1. Datenschutz.....	4
5.2. Beendigung der Mitgliedschaft	4
6. Mitgliedsbeiträge.....	5
7. Vereinsorgane.....	5
7.1. Geschäftsführender Vorstand	5
7.1.1. Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes	6
7.1.2. Wahl des geschäftsführenden Vorstands, Sitzungen und Beschlussfähigkeit.....	6
7.2. Mitgliederversammlung	6
7.2.1. Aufgaben	6
7.2.2. Terminierung, Einberufung und Tagesordnung	7
7.2.3. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Annahme/Ablehnung von Anträgen.....	7
7.2.3.1. Beschlussfähigkeit.....	7
7.2.3.2. Beschlussfassung.....	7
7.2.3.3. Annahme/Ablehnung von Anträgen.....	7
7.2.4. Protokollierung.....	8
7.2.5. Kassenprüfer.....	8



Satzung

8. Ordnungen.....	8
9. Auflösung des Vereins	8
10. Inkrafttreten	9



Satzung

1. Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

2. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Shotokan Ryu Karate Do Akademie Rülzheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in 76761 Rülzheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau unter der Nummer 1176 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Karate Verbands (DKV) sowie des Rheinland-Pfälzischen Karate Verbands (RKV), deren Satzungen er anerkennt.

3. Zweck des Vereins

Zweck der Shotokan Ryu Karate Do Akademie Rülzheim e. V. (im Folgenden kurz „SKA“ genannt) ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Sports (Shotokan-Karate Do). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Karate-Training und die Vermittlung von Werten des Karate Do.

4. Mittelverwendung und Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Die Organe des Vereins (siehe Absatz 7) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltstechnischen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand (im Folgenden gV genannt).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



5. Mitgliedschaft

5.1. Beginn der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, mit dem zugleich die Satzung anerkannt wird, entscheidet der gV. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der gV nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

5.1.1. Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Durchführung des Trainingsbetriebs.

Zur Dokumentation von Details über den Umgang mit Mitgliederdaten gibt sich der Verein eine Datenschutzordnung.

5.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss aus dem Verein
- Auflösung des Vereins

5.2.1. Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung mit persönlicher Unterschrift an den gV. Dieser wird jeweils nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen wirksam.



Satzung

5.2.2. Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des gV ausgeschlossen werden bei:

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren
- unehrenhaften Handlungen oder rechtskräftiger Verurteilung durch ein ordentliches Gericht
- schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- grob unsportlichem Verhalten

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen nach Erhalt der eingeschriebenen Beschlussfassung Gelegenheit zum Einspruch zu gewähren. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Bescheids beim gV schriftlich einzureichen. Der gV hat den Einspruch innerhalb einer Woche ab Zugang zu bearbeiten. Die anschließende Entscheidung ist endgültig. Erfolgt kein Einspruch des Mitgliedes, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bei weniger schweren Verstößen können Maßregelungen verhängt werden. Dies können sein:

- Zeitlich befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen. Dieser kann durch einfache Mehrheit des gV beschlossen werden.
- Zeitlich befristetes Trainingsverbot. Dieses kann durch den Cheftrainer beschlossen werden. Der gV ist hierüber zu informieren.

6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres wird in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

7. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung (MV)

7.1. Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.



Satzung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- dem Kassenwart

Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand Ressortleiter einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7.1.1. Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

Der gV ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, soweit sie laut Satzung nicht der MV zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der MV
- Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7.1.2. Wahl des geschäftsführenden Vorstands, Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Der gV wird von der MV gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nur Mitglieder des Vereins werden. Diese werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der gV bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im gV.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Details zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des gV, zur Frage der Beschlussfähigkeit usw. regelt die Geschäftsordnung.

7.2. Mitgliederversammlung

7.2.1. Aufgaben

Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Wahl, Abberufung und Entlastung des gV
- Beschlussfassung zu Satzungsangelegenheiten
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- Beschlussfassung zu Anträgen und sonstigen wichtigen Vereinsangelegenheiten
- Auflösung des Vereins



7.2.2. Terminierung, Einberufung und Tagesordnung

Die turnusmäßige MV findet jedes Kalenderjahr im letzten Quartal statt. Die Einberufung der MV erfolgt in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vier Kalenderwochen auf der Vereinshomepage oder per elektronischem Newsletter. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung in einer der aufgeführten Informationsquellen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Entlastung des gV
- Wahlen, soweit diese erforderlich bzw. gemäß dieser Satzung fällig sind
- Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen

Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von drei Kalenderwochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:

- der gV es beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung in einer der aufgeführten Informationsquellen.

7.2.3. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Annahme/Ablehnung von Anträgen

7.2.3.1. Beschlussfähigkeit

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die am Tag der MV das 16. Lebensjahr vollendet haben.

7.2.3.2. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

7.2.3.3. Annahme/Ablehnung von Anträgen

Anträge zur MV haben spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorzuliegen.



7.2.4. Protokollierung

Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/den Schriftführer(n)/Protokollführer(n) zu unterzeichnen ist.

7.2.5. Kassenprüfer

Die MV wählt zwei Kassenprüfer. Die von der MV auf drei Jahre gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist die MV zu unterrichten.

8. Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung. Die Ordnungen werden vom gV beschlossen.

Zum Schutz minderjähriger Vereinsmitglieder sowie der Trainer sind die im Merkblatt „Richtlinie für Trainer der SKA“ genannten Bestimmungen umzusetzen.

9. Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Verbandsgemeinde Rülzheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen MV beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn:

- es der gV mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- es von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig ist. Es werden nur gültige Stimmen gezählt.



Satzung

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2019 in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart